

**Sitzungsvorlage 5/2017****Flurstück 4282, Panoramastraße 8;****Sanierung Zweifamilienhaus mit Einbau von zwei Dachgauben und Erweiterung des vorhandenen Carports**Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Baulinienplans „Weihen“ und verstößt gegen dessen Festsetzungen.

Der vorhandene Carport soll außerhalb der Baulinie, bis zur Grundstücksgrenze erweitert werden.

Im Übrigen ist darüber zu entscheiden, ob es sich in die Umgebungsbebauung einfügt.

Zur Schaffung von Wohnraum wird der Einbau von zwei Dachgauben beabsichtigt. Diese sind mit einer Breite von 6,5 Metern bezogen auf eine Trauflänge von ca. 11,9 Metern geplant. Dies entspricht etwa 55 % der Trauflänge.

Beschlussvorschlag:

Für die Überschreitung der Baulinie wird das Einvernehmen nach § 36 i. V. mit § 31 BauGB unter der Bedingung erteilt, dass mit den Stützen des Carports mindestens ein Abstand von einem Meter und mit dem Dachvorsprung mindestens 0,5 Meter zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten werden. Außerdem wird das Landratsamt auf die Überschreitung in Bezug auf die Grenzbebauung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBO hingewiesen.

Das Einvernehmen nach § 36 i. V. mit § 34 BauGB wird unter der Bedingung erteilt, dass die Breite der Dachgauben maximal auf 40 % der Trauflänge begrenzt wird.